

Beschlussvorlage

| | | | |
|----------------|--------------------|--------|------------|
| Abteilung/Amt | Bauamt | Nummer | 2022/194 |
| Sachbearbeiter | Frau Meißner | Datum | 02.11.2022 |
| Aktenzeichen | SG 30/I-6024-90/22 | | |

| | | |
|--|-------------|------------|
| Beratungsfolge | Sitzungstag | Status |
| Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss | 08.11.2022 | öffentlich |

Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Großraumgarage auf Fl.Nr. 260/5, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 14)

Sachverhalt / Rechtslage

Ein Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Großraumgarage auf Fl.Nr. 260/5, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 14), wurde eingereicht.

Das Wohngebäude soll in zweigeschossiger Bauweise und mit einem 25 ° geneigtem Walmdach errichtet werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterzettlitz – Unterer Grasiger Weg“ und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Daher wurde seitens der Bauherren ein Genehmigungsverfahren (Art. 58 Abs. 1 BayBO) beantragt. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, kann dem Antrag stattgegeben werden. Die Gemeinde muss dem Bauherren binnen 4 Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen mitteilen, ob das Vorhaben im Genehmigungsverfahren umgesetzt werden kann (Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO).

Auf dem Grundstück werden die nach Maßgabe der städtischen Stellplatz- und Garagensatzung erforderlichen zwei Stellplätze nachgewiesen.

Beschlussvorschlag

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein hat den Bauantrag über Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Großraumgarage auf Fl.Nr. 260/5, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 14), zur Kenntnis genommen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterzettlitz – Unterer Grasiger Weg“ und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, wird dem Antrag stattgegeben. Den Bauherren wird gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO entsprechend Mitteilung gegeben.

Das Landratsamt Lichtenfels wurde gesondert in Kenntnis gesetzt.

Bad Staffelstein, 03.11.2022

Meißner